



**Betreibungsamt Ebnat-Kappel**

T +41 71 992 64 18  
sara.russo@ebnat-kappel.ch  
Ebnat-Kappel, 24. Mai 2024

**Bekanntmachung der betreibungsamtlichen Grundstücksteigerung  
Spezialanzeige gemäss Art. 139 SchKG in Verbindung mit Art. 30 VZG**

**Schuldner und Grundeigentümer:**

Jutta Egger, Unbekannten Aufenthaltes, ehemals Sulinci 27, SLO-9203 Petrovci / Slowenien

**Steigerungstag:**

Mittwoch, 14. August 2024 um 14.00 Uhr

**Steigerungslokal:**

Aula Schulhaus Wier, Hüslibergstrasse 2, 9642 Ebnat-Kappel

**Steigerungsobjekt (Grundpfand):**

Grundbuch Gemeinde Ebnat-Kappel, Liegenschaft Nr. 2499,  
Plan Nr. 27, Bendel  
1'275m<sup>2</sup>, Gebäude (137m<sup>2</sup>), Strasse/Weg (57m<sup>2</sup>), übrige befestigte Fläche (283m<sup>2</sup>),  
Acker/Wiese/Weise (798m<sup>2</sup>)  
Wohnhaus Vers.-Nr. 2525, Bendel 2525, 9642 Ebnat-Kappel (137m<sup>2</sup>)

Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten laut Grundbuchauszug.

**Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung:**

Fr. 440'000.00

**Besichtigung des Steigerungsobjektes:**

Dienstag, 2. Juli 2024 ab 13.30 Uhr nur gegen Voranmeldung beim Betreibungsamt Ebnat-Kappel  
(071 992 64 18 / betreibungsamt@ebnat-kappel.ch)

**Ende der Eingabefrist für Pfandgläubiger und Dienstbarkeitsberechtigte:**

13. Juni 2024

**Auflage von Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis:**

2. Juli 2024 bis 11. Juli 2024

**Hinweise:**

Die Verwertung erfolgt auf Verlangen der Pfändungsgläubiger.

Der Erwerber hat an der Steigerung unmittelbar vor dem Zuschlag, auf Anrechnung am Zuschlagspreis Fr. 45'000.00 als unverzinsliche Anzahlung zu leisten. Entweder in bar, durch die Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsvernehmens einer dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen (Bankengesetz; BankG; SR 952.0) unterstehenden Bank mit Sitz in der Schweiz, zugunsten des Betreibungsamtes Ebnat-Kappel ausgestellten Bankchecks (kein Privatcheck).



Der Restbetrag ist zahlbar bis am 14. September 2024. Im Falle der Auflösung fällt die Steigerung dahin. Es können keine Entschädigungsansprüche berücksichtigt werden.

Die Anzahlung kann auch beim Betreibungsamt Ebnat-Kappel im Voraus mittels Überweisung auf das Postkonto des Betreibungsamtes (IBAN-Nummer: CH57 0900 0000 9001 2080 5) mit dem Vermerk: «Anzahlung Grundstücksteigerung, Liegenschaft Nr. 2499, Ebnat-Kappel» oder mit Bargeld, hinterlegt werden. Die Gutschrift auf dem Postkonto des Betreibungsamtes hat spätestens drei Arbeitstage vor der Versteigerung und die Hinterlegung mit Bargeld spätestens am Arbeitstag vor der Versteigerung zu erfolgen. Erfolgt die Gutschrift und/oder Hinterlegung mit Bargeld später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert 20 Arbeitstagen nach der Grundstücksteigerung zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wird.

Personen, die als Stellvertreter in fremden Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertreter-eigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht.

Weitere sachdienliche Hinweise und eine Dokumentation des Grundstückes sind ab dem 24. Mai 2024 unter [www.ebnat-kappel.ch](http://www.ebnat-kappel.ch) abrufbar.

### **Aufforderung:**

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung dem Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grundbuch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderung anzumelden. Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor dem Jahr 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstücks gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dringlich wirksam sind.

Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Betreibungsamt Ebnat-Kappel

Sara Russo  
Leiterin Betreibungsamt